

GRÜNDUNG EINER GMBH

GESELLSCHAFTSRECHT

Die Dauer einer GmbH-Gründung variiert je nach Komplexität und gewählten Prozess (notariell oder digital). Im Durchschnitt dauert die Gründung in Österreich 2–4 Wochen, abhängig von der Bearbeitungszeit des Firmenbuchgerichts und der Bank. Bei der digitalen Gründung kann die Dauer deutlich verkürzt werden.

VERFAHRENSSCHRITTE DER GRÜNDUNG

Eine GmbH-Gründung lässt sich in folgende Schritte gliedern:

- Abschluss des Gesellschaftsvertrages bei mehreren Gesellschaftern oder der Errichtungserklärung bei einem Gesellschafter
- Bestellung der Organe
- Leistung der Einlagen
- Anmeldung zur Eintragung ins Firmenbuch
- Prüfung durch das Firmenbuchgericht und Eintragung ins Firmenbuch

Der Abschluss des **Gesellschaftsvertrages** ist notariatsaktpflichtig. Sollten in weiterer Folge Geschäftsanteile der GmbH übertragen werden, ist auch dafür gesetzlich zwingend ein notarieller Vertrag vorgeschrieben.

DIGITALE GRÜNDUNG

In Österreich gibt es zwei Hauptmethoden für die digitale Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): die vereinfachte Gründung ohne Notar und die digitale Gründung mit Notar.

1. Vereinfachte Gründung ohne Notar

Diese Methode ist für Ein-Personen-GmbHs vorgesehen, bei denen eine natürliche Person sowohl einziger Gesellschafter als auch Geschäftsführer ist. Die Schritte sind wie folgt:

- **Kontoeröffnung und Stammeinlage:** Eröffnen Sie ein Konto bei einem Kreditinstitut, das die vereinfachte GmbH-Gründung unterstützt. Zahlen Sie die erforderliche Stammeinlage ein. Die Bank überprüft Ihre Identität anhand eines amtlichen Lichtbildausweises und übermittelt die Ausweiskopie, Musterzeichnung und die Bestätigung der Stammeinlage elektronisch an das Firmenbuch.
- **Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft:** Verfassen Sie eine standardisierte Errichtungserklärung mit Angaben zu Stammkapital, Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand und Bestellung des Geschäftsführers. Diese Erklärung kann elektronisch im Unternehmensserviceportal (USP) unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (z. B. Handy-Signatur) eingereicht werden.

- **Anmeldung zum Firmenbuch:** Die Anmeldung erfolgt elektronisch über das USP. Für die Eintragung fallen Gerichtsgebühren an, die jedoch entfallen können, wenn das Neugründungsförderungsgesetz anwendbar ist.

2. Digitale Gründung mit Notar

Diese Methode ermöglicht die Gründung einer GmbH mittels elektronischem Notariatsakt über Videokonferenz. Die Schritte sind:

- **Elektronischer Notariatsakt:** Der Notar erstellt den Gesellschaftsvertrag in Form eines elektronischen Notariatsakts. Die Identitätsfeststellung erfolgt durch eine qualifizierte Videokonferenz, bei der alle Parteien in Echtzeit optisch und akustisch verbunden sind.
- **Beglaubigung von Unterschriften:** Unterschriften können elektronisch unter Nutzung der Videokonferenz beglaubigt werden. Dies ermöglicht eine flexible und ortsunabhängige Gründung.

Beide Methoden bieten effiziente Wege zur digitalen Gründung einer GmbH in Österreich. Die Wahl der geeigneten Methode hängt von individuellen Präferenzen und den spezifischen Anforderungen des Gründers ab.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Der Gesellschaftsvertrag enthält die Satzung der GmbH. Die Satzung muss mindestens folgende Inhalte umfassen:

- Firma und Sitz der GmbH
- Gegenstand des Unternehmens
- Höhe des Stammkapitals
- Betrag der von den einzelnen Gesellschaftern übernommenen Stammeinlagen

ORGANE

Noch vor Anmeldung zur Eintragung ins Firmenbuch sind die **Organe** der GmbH zu bestellen: Das sind die Geschäftsführer und – soweit gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschrieben – der Aufsichtsrat. Die GmbH benötigt mindestens einen Geschäftsführer, der durch Gesellschafterbeschluss bestellt wird. Die Bestellung kann im Gesellschaftsvertrag festgelegt oder separat beschlossen werden.

EINLAGEN

Vor der Anmeldung zur Eintragung ins Firmenbuch muss ein Geschäftskonto eröffnet werden, auf das die Mindestbareinlagen der Gesellschafter eingezahlt werden. Die Bank stellt eine Einzahlungsbestätigung aus, die der Anmeldung beizufügen ist. Seit dem 1. Jänner 2024 beträgt das gesetzliche Mindeststammkapital für eine GmbH € 10.000,-. Davon muss mindestens die Hälfte, also € 5.000,-, in bar eingezahlt werden. (Die zuvor bestehende Möglichkeit der Gründungsprivilegierung, bei der das Stammkapital auf € 10.000,- reduziert werden konnte, ist damit entfallen. Bestehende gründungsprivilegierte GmbHs müssen bei einer Änderung des Gesellschaftsvertrags die Bestimmungen über die Gründungsprivilegierung ab 01.01.2025 zwingend entfernen.)

Werden Sacheinlagen erbracht, ist deren Wert durch einen Sachverständigen oder durch das Gericht zu prüfen. Die Einlagen müssen im Gesellschaftsvertrag detailliert beschrieben werden. Für Sacheinlagen gelten besondere Bewertungs- und Nachweispflichten, um sicherzustellen, dass sie in vollem Umfang dem Stammkapital entsprechen.

ANMELDUNG ZUM FIRMENBUCH

Als nächster Schritt wird die GmbH von allen Geschäftsführern zur **Eintragung ins Firmenbuch** angemeldet. Der Antrag auf Eintragung in das Firmenbuch ist beim zuständigen Firmenbuchgericht zu stellen. Das ist grundsätzlich jenes Landesgericht, in dessen Sprengel die einzutragende Gesellschaft ihren Sitz hat. Davon gibt es zwei Ausnahmen: das zuständige Firmenbuchgericht ist in Wien das Handelsgericht und in Graz das Landesgericht für Zivilrechtssachen.

Der Antrag auf Eintragung ins Firmenbuch muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Name der Firma
 - Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann als Sachfirma, Namensfirma oder auch als gemischte Firma geführt werden. In jedem Fall muss die Firma den Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine entsprechende Abkürzung wie zum Beispiel “GmbH“ enthalten.
 - **Personenfirma**
Die Firma kann den Namen des Einzelunternehmers enthalten.
 - **Sachfirma**
Die Sachbezeichnung muss einen beschreibenden oder charakteristischen Bezug zu einer unternehmerischen Tätigkeit haben.
 - **Fantasiefirma**
Die Verwendung eines Fantasiewortes ist dann zulässig, wenn sie zur Kennzeichnung des Unternehmers geeignet ist, Unterscheidungskraft besitzt und keine Angaben enthält, die zur Irreführung geeignet sind.
- Rechtsform
- Sitz (politische Gemeinde)
- Geschäftsanschrift
- Geschäftszweig
- Datum des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages
- Vor- und Zuname, Geburtsdatum der Gesellschafter und die Höhe der von ihnen übernommenen und geleisteten Einlagen
- Höhe des Stammkapitals
- Vor- und Zuname, Geburtsdatum der Geschäftsführer sowie Art und Beginn ihrer Vertretungsbefugnis
- Stichtag des Rechnungsabschlusses („Jahresabschluss zum...“)
- Allenfalls – wenn bestellt – Vor- und Zuname, Geburtsdatum der Aufsichtsratsmitglieder und ihre Funktion

Dem Antrag auf Eintragung ins Firmenbuch sind folgende Dokumente beizuschließen:

- der Gesellschaftsvertrag in notarieller Ausfertigung
- eine Liste der Gesellschafter, unterfertigt von allen Geschäftsführern
- eine Liste der Geschäftsführer, unterfertigt von allen Geschäftsführern

- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Nachweis über die Einzahlung der Stammeinlagen (Bankbestätigung)
- allenfalls – sofern Geschäftsführer außerhalb des Gesellschaftsvertrages bestellt werden – Nachweis deren Bestellung (von allen Gesellschaftern)
- Musterfirmazeichnung, öffentlich (notariell oder gerichtlich) beglaubigt
- allenfalls – wenn bestellt – Liste der Aufsichtsratsmitglieder, unterfertigt von allen Geschäftsführern
- allenfalls eine Bestätigung der zuständigen Wirtschaftskammer über die Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Neugründungsförderungsgesetz (NeuFÖG)

Das Firmenbuchgericht prüft die Anmeldung auf Vollständig und Gesetzmäßigkeit. Die GmbH entsteht durch die Eintragung ins Firmenbuch.

Zudem ist die Gesellschaft nach Eintragung ins Firmenbuch verpflichtet, sich beim zuständigen Finanzamt anzumelden und ihre wirtschaftlichen Eigentümer im Register für wirtschaftliche Eigentümer (WiEReG) zu melden.

GEWERBERECHT

Wenn die GmbH gewerblich tätig ist, ist dafür ein Gewerbeschein erforderlich. Die Gewerbeberechtigung muss auf die GmbH lauten. Aus diesem Grund kann die Anmeldung des Gewerbes erst nach Eintragung im Firmenbuch erfolgen. Erst danach ist der für die Gewerbebeanmeldung erforderliche Firmenbuchauszug verfügbar.

Für die Erlangung einer Gewerbeberechtigung muss bei der Gewerbebehörde ein gewerberechtl. Geschäftsführer namhaft gemacht werden. Dieser hat neben den allgemeinen persönlichen Voraussetzungen auch die für die Erlangung der jeweiligen Gewerbeberechtigung erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen und seinen Wohnsitz im Inland zu haben.

Erfüllt der im Firmenbuch eingetragene Geschäftsführer nicht diese Voraussetzungen, dann kann ein Dienstnehmer als gewerberechtl. Geschäftsführer eingesetzt werden. Dieser muss mindestens die halbe wöchentliche Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt und bei der Gebietskrankenkasse angemeldet sein.

STEUERRECHT

Allgemeine Besteuerung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist ein eigenes Steuersubjekt, das der Körperschaftsteuer unterliegt. Gewinne, die von der GmbH erwirtschaftet werden, unterliegen auf Ebene der GmbH der Körperschaftsteuer. Diese beträgt seit 2024 23% (2023 24%, davor 25%). Sofern Gewinne von der GmbH an natürliche Personen ausgeschüttet werden, unterliegen die ausgeschütteten Gewinnanteile auf Ebene der Gesellschafter der Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,50%. Der an den Gesellschafter ausgeschüttete Gewinn unterliegt somit einer Steuerbelastung von insgesamt 44,18%.

Verluste der GmbH können ausschließlich auf Ebene der GmbH genutzt und in Folgejahren steuerlich abgezogen werden.

Mindestkörperschaftsteuer

Auch in wirtschaftlich nicht erfolgreichen Jahren wird von einer GmbH Körperschaftsteuer abverlangt. Ab dem 1. Januar 2024 beträgt die Mindestkörperschaftsteuer (Mindest-KöSt) für alle GmbHs in Österreich, unabhängig vom Gründungsdatum, einheitlich € 500,- pro Jahr. Frühere Regelungen, die für neu gegründete GmbHs in den ersten zehn Jahren reduzierte Mindest-KöSt-Sätze vorsahen, wurden aufgehoben. Somit gelten keine Ausnahmen mehr für neu gegründete GmbHs hinsichtlich der Mindest-KöSt. Die Mindestkörperschaftsteuer wird in späteren Jahren, in denen Gewinne erzielt und mit 23 % besteuert werden, auf die zu entrichtende Körperschaftsteuer angerechnet. Sie ist daher als Vorauszahlung zu betrachten.

Beziehung zwischen Gesellschafter und Gesellschaft

Gesellschafter mit einem Anteil von bis zu 25% am Stammkapital der GmbH können in einem steuerlichen Dienstverhältnis zur GmbH stehen: Das heißt, die Vergütung, die sie für ihre Arbeitsleistung an die Gesellschaft erhalten, unterliegen der Lohnsteuer. Bei einer Beteiligung von mehr als 25% unterliegen die Vergütungen für Tätigkeiten der Einkommensteuer. Der Gesellschafter bezieht Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Kommunalsteuer

Gesellschafter, die mit der Gesellschaft ein Dienstverhältnis eingehen oder eine Beschäftigung ausüben, die bis auf die Weisungsgebundenheit alle Merkmale eines Dienstverhältnisses aufweist, unterliegen der Kommunalsteuer.

WAS SIE SONST NOCH WISSEN SOLLTEN

Sozialversicherung

Die bloße Gesellschafterstellung führt noch zu keiner Sozialversicherungspflicht. Ist ein Gesellschafter gleichzeitig als Geschäftsführer der GmbH tätig, gelten unterschiedliche Regelungen: Bei einer Beteiligung von bis zu 25 % besteht eine Versicherungspflicht nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Bei einer Beteiligung von mehr als 25 % kann hingegen eine Versicherungspflicht nach der Gewerblichen Sozialversicherung vorliegen. Hier hat immer eine Einzelfallbeurteilung stattzufinden. Erreicht das Beteiligungsausmaß 50%, so ist der Gesellschaftergeschäftsführer auf jeden Fall nach GSVG pflichtversichert.

Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG) unterliegen, sind der Sozialversicherung zu melden. Seit dem 1. Januar 2016 müssen solche Ausschüttungen verpflichtend in der Kapitalertragsteuer-Anmeldung (KESt-Anmeldung) angegeben werden. Diese Meldung erfolgt über FinanzOnline und umfasst den Namen, die Sozialversicherungsnummer des Gesellschafter-Geschäftsführers sowie den Bruttobetrag der Gewinnausschüttung. Die Finanzbehörden übermitteln diese Daten an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS), die sie zur Berechnung der Beitragsgrundlage heranzieht. Reine

Gesellschafter ohne Geschäftsführungsfunktion sind von dieser Meldepflicht nicht betroffen.

Haftung der Geschäftsführer

Geschäftsführer einer GmbH sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmanns zu führen. Bei Pflichtverletzungen können sie persönlich haftbar gemacht werden. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (z. B. Steuer- und Sozialabgaben) und die Wahrung der Interessen der Gesellschaft. Eine Haftung besteht sowohl gegenüber der GmbH als auch Dritten gegenüber.

Gründungsförderung

In Österreich können Gründer unter bestimmten Voraussetzungen Vorteile aus dem Neugründungsförderungsgesetz (NeuFÖG) in Anspruch nehmen. Dies umfasst z. B. Befreiungen von bestimmten Gebühren und Abgaben. Voraussetzung ist die Ausstellung einer Bestätigung durch die zuständige Wirtschaftskammer.

Datenschutzerklärung und Meldepflichten

Im Rahmen der Gründung einer GmbH sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Gesellschafter und Mitarbeiter.

Auch hat verpflichtend jährlich eine Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens zu erfolgen.